

Aufstellung von Flächennutzungs- und Aufbauplänen nicht zwingend vorgeschrieben, andererseits sah das Gesetz eine Genehmigungspflicht für solche Pläne durch das Kabinett vor, was aufgrund des hohen Aufwandes die Kapazitäten der Genehmigungsbehörde sehr schnell zu überfordern drohte.

Nach dem Referendum des Jahres 1955 waren daher nennenswerte Erfolge besonders beim Wiederaufbau festzustellen, und die Landesregierung verfügte auch über weitreichende Einflußmöglichkeiten auf die konkreten Projekte der Gemeinden. Jedoch war die konzeptionelle und fachliche Seite der Landesplanung sowohl personell wie organisatorisch recht schwach entwickelt. Außerdem entsprach die Rolle der gemeindlichen Planung als Vorläufer der Landesplanung zwar dem deutschen Muster,<sup>136</sup> jedoch dominierte auch nach der Lösung der Saarfrage noch die Perspektive der Konflikte um die Teilautonomie bei der politischen Behandlung dieses Politikfeldes. So wurden die weitreichenden direkten Befugnisse von Gemeinden (z.B. bei Enteignungsverfahren), aber auch der bei der Landesregierung angesiedelten Genehmigungsbehörde unter ausdrücklichem Verweis auf das frühe Scheitern der französischen Architektengruppe um Georges-Henri Pingusson als „eines der fragwürdigsten Erzeugnisse der Gesetzgebung des früheren Regimes“ verstanden.<sup>137</sup> Allerdings gestaltete sich die Weiterentwicklung dieses Arbeitsbereiches auch in der Bundesrepublik recht schwierig. Das von Erich Dittrich formulierte wissenschaftliche und programmatische Fundament der Raumordnung<sup>138</sup> basierte auf der Grundthese, daß Fördermaßnahmen an der Bedürftigkeit von Regionen auszurichten seien.<sup>139</sup> Dies lenkte die Aufmerksamkeit von Planung und Politik auf die Probleme strukturschwacher Regionen und erschwerte dadurch die Einbeziehung bereits hochindustrialisierter Regionen in die Raumordnungspolitik.<sup>140</sup> Ein grundlegender Wandel in dieser

---

(1958), S. 1-9 und S. 69-77.

<sup>136</sup> Neben dem konkret praktischen Problem des Wiederaufbaus stellt die gemeindliche Planung quasi den Vorläufer anderer Formen der Regionalplanung in Deutschland dar, vgl. Arthur Benz u. Franz Walter Henrich, Regionalplanung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Informationen zur Raumentwicklung H. 12 (1980), S. 699-716, hier: S. 699. Das Problem des auf Selbstverwaltung ausgerichteten politischen Konzepts zur Überwindung der unmittelbaren Nachkriegsprobleme in Nordrhein-Westfalen untersucht Hans-Joachim Behr, Kommunen und Staat, in: Hüttenberger (Hg.), Vierzig Jahre, S. 71-88. Am Beispiel der Stadt Regensburg verfolgen Barbara Finke u. Harald Pohl, Studien zur kommunalen Industrieförderung im 20. Jahrhundert. Das Beispiel Regensburg von 1900 bis 1985, Regensburg 1986, die Verschränkung von regionalen Disparitäten und kommunalpolitischen Lösungsansätzen über einen längeren Zeitraum hinweg.

<sup>137</sup> So Adolf Heiz (DPS) in: LTDS, 3. WP, Abt. I, 15. Sitzung v. 29.5.56, S. 358.

<sup>138</sup> Erich Dittrich, Grundfragen deutscher Raumordnung, Bad Godesberg 1955 (= Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung 21).

<sup>139</sup> Eine detaillierte Darstellung dieses Konzeptes liefern: Siegfried Geisenberger, Wolfgang Mälich, J. Heinz Müller u. Günter Strassert, Zur Bestimmung wirtschaftlichen Notstands und wirtschaftlicher Entwicklungsfähigkeit von Regionen, Hannover 1970 (= Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Raumordnung 59).

<sup>140</sup> Das Problem stellte sich insbesondere für die größeren Bundesländer, die sehr unterschiedlich strukturierte Gebiete administrativ vereinigten, vgl. Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Strukturverbesserung des Siegerlandes. Denkschrift des